

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

> Oberzolldirektion Sektion LSVA ausländische Fahrzeuge Monbijoustrasse 91 3003 Bern

Isvaausland@evz.ademin.ch

Luzern, 26. September 2017

Protokoll-Nr.:

1047

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement EFD den Kantonsregierungen den Entwurf einer Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) samt Erläuterungen zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die Vorlage nichts einzuwenden haben und verweisen auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse

Robert Küng Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme	eingereicht durch:		
Kanton: 🛛	Partei:	Verband, Organisation:	Übrige:
Name:			
Regierungsrat de	es Kantons Luzern,		
vertreten durch	das Bau-, Umwelt- und	d Wirtschaftsdepartement	
Adresse:			
Bahnhofstrasse	15, 6002 Luzern		
L			
Änderungen de	er Schwerverkehrs	sabgabeverordnung (SVAV)	
Sind Sie damit eir	verstanden dass die	Bestimmungen für einen «Europäis	chen Flektronischen
Mautdienst» (EET	S) in die SVAV aufger		onen Elektromischen
(Art. 13a, 26a - 2	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
⊠ JA	☐ NEIN	N	gnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	:		
Sind Sie damit eir	verstanden, dass die	Bestimmungen für einen «Europäis	chen Flektronischen
Mautdienst» (EET	S) vorerst auf ausländ	dische Fahrzeuge beschränkt werde	
	eu]; Erläuterungen Ziff. 1.		
□ JA	☐ NEIN	Keine Stellung	nahme / nicht betroffen
Bemerkungen	:		
Sind Sie damit ein	verstanden, dass die	kantonale Vollzugsbehörde bzw. Be	triebe und Organisatio-
		gsgeräten ermächtigt sind, bei den p	
prutungen die Ani Bestimmung)?	nangersensorik des E	rfassungsgeräts nicht mehr kontroll	ieren (Aufhebung der
(Art. 16 Abs. 4	1)		
⊠ JA	☐ NEIN	N ☐ keine Stellung	nahme / nicht betroffen
Bemerkungen	:	***	

die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgen desamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeug
die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgen desamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeug
keine Stellungnahme / nicht betroffen
keine Stellungnahme / nicht betroffen
hen an:
1

¹ SR **641.207.1** ² SR **642.124**